

## **Nutzungsentgeltordnung für die Gastanlegestelle „Am Alten Hafen“**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.04.2023 folgende Entgelte beschlossen.

### **Präambel**

Die Stadt Rathenow betreibt Am Alten Hafen, (RHv km 104,4) eine Anlegestelle für Sportboote und Fahrgastschiffe mit Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten.

### **§ 1 Liegeentgelte**

- (1) Das Liegeentgelt wird erhoben für
  - a) Sportboote und
  - b) Fahrgastschiffe
- (2) Sportboote sind Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Fahrgastschiffe sind Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, welche zur Beförderung von Fahrgästen gebaut, eingerichtet und zugelassen sind und der gewerbsmäßigen oder gelegentlichen Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen.
- (3) Die Liegeentgelte betragen für Sportboote 2,00 EUR je angefangenen Meter Bootslänge, mindestens jedoch 10,00 EUR und maximal 40,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer. Das Liegeentgelt entsteht, wenn im Zeitraum von 21:00 Uhr bis 09:00 Uhr des Folgetages, unabhängig von der tatsächlichen Liegedauer in diesem Zeitraum, das Anlegen erfolgt.
- (4) Die Liegeentgelte betragen für Fahrgastschiffe 2,00 EUR einschl. Umsatzsteuer je angefangenen Meter Bootslänge. Das Liegeentgelt entfällt, soweit das Fahrgastschiff nur zum Ein- und Ausstieg von Fahrgästen anlegt und ein Zeitumfang von 0,5 Stunden je Anlegevorgang nicht überschritten wird. Soweit das Fahrgastschiff mehrmals pro Tag anlegt, wird das Entgelt nur einmal erhoben. Fahrgastschiffe, die über Nacht anlegen, haben ab 12:00 Uhr des folgenden Tages ein weiteres Liegeentgelt zu entrichten.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.
- (6) Das Liegeentgelt kann abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

### **§ 2 Strom, Trinkwasser, Abwasser**

- (1) Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser erfolgt über Münzautomaten und funktionieren verbrauchsabhängig.
- (2) Das Entgelt für Elektroenergie beträgt 0,70 EUR je kWh einschließlich Umsatzsteuer.
- (3) Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 1,50 EUR je 50 l einschließlich Umsatzsteuer.
- (4) Das Entgelt für Abwasser beträgt 2,00 EUR je ca. 80 l einschließlich Umsatzsteuer.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Nutzungsentgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsentgeltregelung vom 20.10.2022 außer Kraft.

Rathenow, den 27.04.2023

Jörg Zietemann  
Bürgermeister